

Beitagsordnung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen e.V.

Beitagsordnung vom tt.mm.jjjj

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.
- 3) Die jeweils geltende Beitragsordnung steht jedem Mitglied auf der Webseite der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen im Bereich „Förderverein“ zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Bei Bedarf wird dem Mitglied die Beitragsordnung schriftlich ausgehändigt.
- 4) Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
- 5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Verwendungen

- 1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- 2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3 Art und Höhe der Beiträge und Gebühren

- 1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für
 - a. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen 5,00 €
 - b. natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen sind 30,00 €
- 2) Jedem Fördermitglied steht es **frei, einen höheren Beitrag** als in dieser Beitragsordnung festgesetzt ist, zu entrichten.
- 3) Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, hat es den jährlichen Mindestbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- 4) Mitgliedsbeiträge sind auf das Konto des Fördervereins zu überweisen oder können per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- 5) Zusätzlich entstandene Kosten durch Rückbuchungen, fehlende Kontodeckung oder erloschene Konten gehen zu Lasten des Verursachers (Mitgliedes) und können ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 4 Fälligkeiten der Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres fällig. Wird ein Mitglied im späteren Verlauf eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, wird der gesamte Mitgliedsbeitrag sofort mit der Aufnahme fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am tt.mm.jjjj von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am _____ in Kraft.